



EIDGENÖSSISCHE SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FÉDÉRALE EN MATIÈRE DE PERCEPTION DE DROITS D'AUTEUR
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERLAE PER LA RISCOSSIONE DEI DIRITTI D'AUTORE

Beschluss vom 18. Dezember 1992 betreffend den Tarif PI

(Aufnahmen von Musik auf Tonträger,
die ans Publikum abgegeben werden)

Besetzung:

Präsident:

- Dr. iur. Franz Schmid, Luzern

Neutrale Beisitzer:

- Herr Pierre Greber, Genève
- Frau Verena Bräm-Burckhardt, Zürich

Vertreter der Urheber:

- Dr. iur. Eugen David, St. Gallen
- Dr. iur. Pierre-Alain Tâche, Lausanne

Vertreter der Werknutzer:

- Dr. iur. Peter Stauffer, Bern
- Prof. Dr. Martin Usteri, Zürich

Sekretär:

- Lic. iur. Carlo Govoni, Bern

In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs **PI** (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden), den die ESchK mit Beschluss vom 13. März 1989 genehmigt hat, läuft am 31. Dezember 1992 ab. Mit Eingabe vom 26. Juni 1992 hat die SUI SA der Schiedskommission den Antrag gestellt, die Gültigkeitsdauer des Tarifs **PI** um ein Jahr bis 31. Dezember 1993 zu verlängern. Für eine Revision des Tarifs besteht nach Auffassung der SUI SA kein Grund.

Die Einnahmen aus dem Tarif beliefen sich auf:

	national	international
1989	7'119'903.--	7'554'055.--
1990	8'824'732.95	9'285'264.12
1991	11'477'783.88	10'794'285.75

2. In ihrem Verlängerungsantrag hat die SUI SA auch über die mit den hauptsächlichen Nutzerverbänden geführten Verhandlungen Bericht erstattet. Daraus geht hervor, dass die IFPI-Schweiz mit der Tarifverlängerung einverstanden ist und sich die SVMM nicht materiell geäußert hat.
3. Mit Präsidialverfügung vom 9. Juli 1992 wurde gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements der Schiedskommission vom 22. Mai 1958 (GO) die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens eingeleitet. Den Verhandlungspartnern der SUI SA wurde Frist bis zum 14. August 1992 angesetzt unter Hinweis darauf, dass ein Verzicht auf Äusserung als Zustimmung zur Verlängerung gelte. Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.
4. Da es sich um einen blossen Verlängerungsantrag handelt, dem die direkt betroffenen Kreise ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben, erfolgte die Behandlung des Antrags der SUI SA gemäss Art. 8 GO auf dem Zirkulationsweg.

II Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die SUI SA hat ihren Antrag auf Verlängerung des Tarifs **PI** fristgerecht eingereicht und die Vorverhandlungen mit den hauptsächlichen Nutzerorganisationen ordnungsgemäss durchgeführt. Die Antragstellung erfolgte somit unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften.

-
2. Gemäss ständiger Praxis der Schiedskommission ist die Verlängerung eines ablaufenden Tarifs ohne weiteres zu genehmigen, wenn die hauptsächlichen Nutzerverbände dem Verlängerungsantrag ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs **PI** wird um 1 Jahr bis 31. Dezember 1993 verlängert.
2. Schriftliche Mitteilung an:
 - a. SUISA, Zürich
 - b. IFPI-Schweiz, Zürich
 - c. SVMM, Riedikon

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten

De,

Der Sekretär



Dr. F. Schmid

C. Govoni

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 98 lit. c und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Fassung vom 20. Dezember 1968).